

Datum: 12.06.2023

## Verwaltungsvorlage

Fachgebiet Personal/Organisation

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	12.06.2023	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	21.06.2023	öffentlich				
Finanzausschuss	22.06.2023	öffentlich				
Ältestenrat	26.06.2023	nicht öffentlich				
Stadtrat	04.07.2023	öffentlich				

**Inhalt:** Einrichtung neuer Planstellen gemeindlicher Vollzugsdienst

**Grundlage:** Sicherheitsgespräch Stadt Plauen,  
Sächsisches Polizeibehördengesetz gültig ab 01.01.2020 i.V.m. Sächsisches  
Polizeivollzugsdienstgesetz gültig ab 01.01.2020 und Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-  
Verordnung gültig ab 16.05.2023

**Beraten und abgestimmt:** Oberbürgermeister, FG Polizeibehörde, FB Finanzverwaltung, Personalrat

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für Durchführung:** Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung

---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Einrichtung von vier Planstellen im gemeindlichen Vollzugsdienst für polizeiliche Aufgaben und einer Planstelle Dienstgruppenführung (+ 5,0 VZÄ).

## **Sachverhalt:**

Die Ausweitung des Schichtsystems des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) auf ein rollierendes und strategisches Schichtsystem benötigt organisatorische und personelle Mehrausstattung. Das Fachgebiet benötigt weitere Stellen, welche im Stellenplan 2023/2024 nicht in dem Maße verankert sind. 2023/2024 wurden zwei Dienstgruppenführer geplant, um ein 2-Schichtsystem mit angepassten Dienstzeiten anzustreben. Dies ist erforderlich aufgrund der sich verändernden Sicherheitslage und der Konkretisierung der Aufgabenerfüllung der örtlichen Polizeibehörden durch den Gesetzgeber.

Die nicht straftatenbezogene Gefahrenabwehr obliegt primär der Stadt Plauen in der Eigenschaft einer Ortpolizeibehörde als Weisungsaufgabe, die straftatenbezogene Gefahrenabwehr obliegt dem Polizeivollzugsdienst. Hierbei ist festzustellen, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Trennung von straftatenbezogener und nicht straftatenbezogener Gefahrenabwehr rein theoretischer Natur ist. An folgenden Beispielen soll verdeutlicht werden, wie schnell beide Bereiche in der Praxis miteinander verschwimmen und nahtlos ineinander übergehen.

1. Der GVD vollzieht die Polizeiverordnung, in dem er eine Identitätsfeststellung im Rahmen ruhestörenden Lärms am Postplatz durchführt. Bei der Durchsuchung der Person zu diesem Zweck, entdeckt der GVD Betäubungsmittel in der Jackentasche und damit eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz.
2. Der GVD schlichtet eine Auseinandersetzung im Lutherpark, um das Verbot der Belästigung anderer aus der Polizeiverordnung durchzusetzen. Plötzlich zieht eine der Personen eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes, z.B. ein Messer und begeht eine Straftat.
3. Der GVD bemerkt eine Person, die gerade dabei ist, den Straftatbestand der Sachbeschädigung in Form des Beschmierens einer Hausfassade zu erfüllen.
4. Der GVD erteilt einer Person eine Platzverweisung, welche den GVD anschließend beleidigt. Auch hier liegt ein Straftatbestand vor.

Die Gefahrenabwehr obliegt den Polizeibehörden bereits seit Inkrafttreten des Sächsischen Polizeigesetzes vom 15. August 1994 und seither in allen Folgegesetzen bis hin zum aktuellen Sächsischen Polizeibehördengesetz. Seit etwa zehn Jahren wird den Polizeibehörden immer stärker bewusst, dass sie zur Erfüllung dieser Weisungsaufgabe selbst verantwortlich sind.

Der Ordnungsgeber hat erkannt, dass dem GVD zur effektiven Aufgabenerfüllung weitergehende polizeiliche Vollzugsbefugnisse einzuräumen sind. Mit der Gemeindlichen-Vollzugsbediensteten-Verordnung (GemVollzVO) vom 26. April 2023 ergänzte er deshalb zu den bereits bestehenden neun Befugnissen, fünf weitere. Darunter seien insbesondere die Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit sowie die Vorschriften zum Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen genannt.

Vor diesem Hintergrund sind die organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Gemeindlichen Vollzugsdienst strategisch für die Aufgabenerfüllung entsprechend aufzustellen. Diese umfassen im Wesentlichen drei Säulen:

1. Stetige Verbesserung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter; dies umfasst die Vermittlung von theoretischem Fachwissen, praktische Schulungen in Einsatzlagen, Kommunikations- und Deeskalationstraining, Eigen- und Fremdsicherung, Schulungen an den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, Schulungen an den Führungs- und Einsatzmitteln
2. Umstellung und Erweiterung des Dienst- und Schichtsystems
3. entsprechende personelle Hinterlegung zur Umsetzung des Dienst- und Schichtsystems

Dabei ist zu beachten, dass die Polizeibehörden Umfang und Ausmaß dieser drei Punkte in eigenem pflichtgemäßen Ermessen sicherzustellen haben.

Die Integration eines Sicherheitsdienstes in die Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes ist nur sehr eingeschränkt möglich. Wie der Anlage 1 entnommen werden kann, hat ein Sicherheitsdienst nicht die gleichen Befugnisse wie der gemeindliche Vollzugsdienst oder der Polizeivollzugsdienst. Daher kann die Verwaltung eine Integration eines Sicherheitsdienstes strategisch nicht empfehlen.

Der angestrebte Dienstplanzeitraum soll, wie bereits kommuniziert, auf ein 3-Schichtsystem ausgeweitet werden. Dazu befinden wir uns in Gesprächen mit dem Personalrat und den Mitarbeitern. Eine vollumfängliche Einführung dieses rollierenden Systems kann erst mit einer Mindestbesetzung an

Arbeitnehmern erfolgen. Personelle Änderungen im Arbeitnehmerstamm des GVD macht eine schrittweise Umsetzung notwendig.

Wir werden für die Zeit der Personalrekrutierung weitere Maßnahmen zur Schichtabdeckung einleiten, um die Sicherheit und Ordnung zu verbessern. Eine laufende Maßnahme ist die Unterstützung durch einen externen Sicherheitsdienst als Kontaktschnittstelle zum Polizeivollzugsdienst sowie zur Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Dazu befinden wir uns nach den gesetzlichen Grundlagen der Vergabe in einem Angebotsverfahren, welches am 15. Juni 2023 endet. Daher werden wir voraussichtlich zum Verwaltungsausschuss am 21. Juni nähere Angaben zu den Kosten und dem Kostenvergleich geben können.

Der Dienstplan des Teams „polizeiliche Aufgaben“ soll in den Nachtstunden ausgedehnt (gilt auch für Samstag) werden. Dies erfordert die Einrichtung von mindestens vier zusätzlichen Planstellen (Entgeltgruppe 9a).

Das geplante neue Schichtsystem gilt auch für die Dienstgruppenführung. Somit ist hierfür eine weitere Planstelle erforderlich (Entgeltgruppe 9b).

Die Dienstgruppenführung kann bei Bedarf (besondere Sicherheits- und Einsatzlage, städtische Veranstaltungen und Feste, Märkte) die Einsatzplanung variabel gestalten.

Die Ausdehnung der Einsatzzeiten aller Teams kann in Ausnahmen erforderlich sein. Ruhezeiten und Pausen sind dabei grundsätzlich einzuhalten.

In der Haushaltsplanung 2023/2024 sind die Personalkosten der fünf neuen Stellen nicht veranschlagt. Bei zwei Planstellen Mitarbeiter gemeindlicher Vollzugsdienst – polizeiliche Aufgaben soll eine Einstellung zum 01.09.2023 erfolgen. Die zwei weiteren Planstellen sollen zum 01.10.2023 besetzt werden. Die Stelle des Dienstgruppenführers/ der Dienstgruppenführerin soll zum 01.09.2023 besetzt werden. Daraus ergeben sich zusätzliche Gesamtpersonalkosten für 2023 in Höhe von insgesamt ca. 125.000 EUR, welche aus eingesparten Personalaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden können (unbesetzte Planstellen, längeres Wiederbesetzungsverfahren, keine Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen).

Für 2024 sind zusätzliche Gesamtpersonalkosten in Höhe von ca. 380.000 EUR zu erwarten. Es sind bereits freiwerdende Stellen ab 2024 für eine Wiederbesetzung gesperrt. Zudem wird weiterhin auch in 2024 konsequent geprüft, ob freiwerdende Stellen mit den dahinterstehenden Aufgaben fortgeführt werden müssen, um für den Gesamthaushalt der Stadt Plauen Einsparungen zu erzielen, welche zur Deckung herangezogen werden.

## Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		125.000 EUR (09/23-12/23) 380.000 EUR (2024)	
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro		125.000 EUR (09/23-12/23) 380.000 EUR (2024)	
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<b>Anmerkungen:</b>			

## Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input checked="" type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input checked="" type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste		
<input checked="" type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
2023	125.000	THH 7, Fachbereich Sicherheit und Ordnung	122100			
2024	380.000	THH 7, Fachbereich Sicherheit und Ordnung	122100			
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			

